



INFORMATIONEN ZUM THEMA PRÜFUNGSFORMEN

Grundsatz: In der Regel soll ein Modul nicht mehr als eine Prüfung beinhalten (§ 16 Abs. 1 S. 2 APO).

Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten (§ 20 Abs. 4 APO).

Die APO sieht in § 17 folgende Prüfungsformen vor:

1. mündliche Prüfung
2. Klausur
3. Hausarbeit
4. Referat
5. Hausarbeit mit Referat bzw. Hausarbeit mit Präsentation
6. Praktikumsbericht
7. Portfolio
8. Take-Home-Prüfung
9. Projektskizze
10. Praktische Leistung (Handeln in einer konkreten Situation)
11. Diskussions- oder Teamleistung

Eine Besonderheit stellt die Prüfungsform „Hausarbeit mit Referat“ bzw. „Hausarbeit mit Präsentation“ dar. Hierbei handelt es sich um eine Prüfung; das Referat/die Präsentation ist obligatorisch, wird aber nicht in die Bewertung einbezogen, soweit eine Prüfungsordnung nichts davon Abweichendes regelt. Die Modulnote ist die Note der Hausarbeit.

Es handelt sich um einen Sonderfall; darüber hinaus gibt es keine analog konstruierten, „kombinierten Prüfungsformen“.

Steht (abgesehen von dem beschriebenen Sonderfall) in einer Prüfungsordnung eines Studiengangs oder in einer Fachprüfungsordnung „mit“, so ist dies als „und“ zu lesen und hat zur Folge, dass zwei Teilprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Die Gesamtnote wird dann aus den Bewertungen beider Teilprüfungen gebildet.

Die (Fach-)Prüfungsordnungen können eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Prüfungsform vorsehen. Der Dozent/die Dozentin hat die Wahl der Prüfungsform verbindlich festzulegen. Sie wird den Studierenden in der Regel frühzeitig in den Veranstaltungen und über den Prüfungsanmeldeanlass mitgeteilt.